

L. Fanning

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Betrifft: NÖ. Jungärztegesetz 1957,
neuerliche Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
20. APR. 1964
Eing.
Zl.: 545 *Gesundh.-Aussch.*

zu

Hoher Landtag !

§ 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl. 92/1949, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, wonach den in der Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit in den Krankenanstalten ein angemessenes Entgelt zu reichen ist und in einer Krankenanstalt so viele Ärzte zu beschäftigen sind, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehener Arzt entfällt. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat der Landtag von Niederösterreich am 5. Juli 1962 auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, womit das nÖ. Jungärztegesetz 1957 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 115/1960 neuerlich abgeändert wird.

In den Materialien hierzu wurde ausführlich dargelegt, daß es geradezu unmöglich ist, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne dabei zwangsläufig Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt ein Entgelt zu reichen ist und wann die Entgeltzahlung endet. So hatten naturgemäß auch verschiedene Bestimmungen des erwähnten Gesetzesbeschlusses - wie auch schon der ihm vorangegangenen Novelle - rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, deren Regelung eigentlich nicht in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gefallen, sondern wofür gemäß Artikel 10 Absatz 1 Z. 6 Bundesverfassungsgesetz der Kompetenztatbestand des Bundes "Zivilrechtswesen" zur Anwendung gekommen wäre. Der Landesgesetzgeber hat sich jedoch befugt erachtet, jene Vorschriften, die die Beziehungen der nachge-

ordneten Anstaltsärzte zum Träger einer Krankenanstalt zum Inhalt haben, in seinem Wirkungskreis zu regeln, da sie ihrem Wesen nach Bestimmungen, die zur Ausführung der Grundsätze des Bundesgesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind, darstellen. Diese Auffassung wurde dadurch unterstützt, daß weder das Ärztegesetz noch die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr.196/1950 in der jetzigen Fassung, die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt zeitlich begrenzt und die letztgenannte Verordnung ausdrücklich nur eine Mindestausbildungsdauer festlegt. Der Landtag von NÖ. hat daher die Annahme vertreten, daß sich die Ausbildungszeit eines Arztes über längere Zeit hinweg erstreckt. Dies umsomehr, als zum Beispiel auch der Abschluß eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt durch die Sozialversicherungsträger eine über die dreijährige gesetzliche Mindestausbildung hinausgehende Ausbildung zur Voraussetzung hat oder in der Praxis ein Facharzt, vom Landes-sanitätsrat von Niederösterreich nicht in dem Ausmasse als ausgebildet angesehen werden kann, daß er zur Erlangung eines Primariates befähigt wäre, wenn er nicht weit über die Mindestausbildungszeit hinaus ausgebildet wurde. Im übrigen wurde noch die Meinung vertreten, daß die Länder gemäß Art.15 Abs. 9 B-VG. befugt sind, im Bereiche ihrer Gesetzgebung die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Zivilrechtes zu treffen und jene Momente des eingangs erwähnten Gesetzesbeschlusses, die auf ein Aus-bildungsverhältnis und jene, die auf ein Dienstverhältnis verweisen, nicht getrennt werden können.

Die Bundesregierung hingegen hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen und gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 5. Juli 1962, womit das nö. Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, wegen Ge-

führung der Bundesinteressen gemäß Artikel 98 B-VG. Einspruch erhoben. Die Bundesregierung stand dabei auf dem Standpunkt, daß im angeführten Gesetzesbeschluß verfassungswidrige Vorschriften enthalten sind, weil Regelungen getroffen wurden, die sich nicht mehr nur auf das Ausbildungsverhältnis der Ärzte allein beziehen, sondern die bereits ein Dienstverhältnis zur Grundlage haben, dessen gesetzliche Regelung - wie erwähnt - gemäß Art.10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache ist. Die Bundesregierung stützte ihren Einspruch auf die im angefochtenen Gesetzesbeschluß enthaltenen Vorschriften, wonach

- a) nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten mit einem in Ausbildung stehenden Arzt sogleich ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden hätte müssen (Art.I Ziffer 6 des Gesetzesbeschlusses),
- b) ein Anstaltsarzt unter bestimmten Voraussetzungen nach dem 50. Lebensjahr und nach 10-jährigem Anstaltsdienst nicht mehr hätte gekündigt werden können (Art.I Z.10) und
- c) der Träger der Anstalt die Möglichkeit gehabt hätte einem Arzt, nach Vollendung der gesetzlichen Mindestausbildungszeit und Verzicht auf das unbefristete Vertragsverhältnis sowie Anhören der Ärztekammer für Niederösterreich die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes auf zwei Jahre bei entsprechender Verlängerung zu erlauben (Art.I Z. 16).

Der Landtag von Niederösterreich hat der Tatsache des Einspruches der Bundesregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß formell Rechnung getragen und einen Beharrungsbeschluß gemäß Art.98 Abs. 2 B-VG. nicht gefaßt, ohne jedoch in sachlicher Hinsicht von seinem eingangs vertretenen Standpunkt abzugehen. Der Gesetzesbeschluß konnte daher in seiner ursprünglichen Form nicht kundge-

macht werden und trat somit nicht in Wirksamkeit. Es erübrigt sich demnach auch aus diesem Grunde hier im einzelnen auf die Argumente der Bundesregierung weiter einzugehen und sich mit der Richtigkeit der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß näher auseinanderzusetzen.

Dem Hohen Landtag wird nun neuerlich ein Gesetzesentwurf zwecks Abänderung des nö. Jungärztegesetzes 1957 in der novellierten Fassung gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG. zur Beschlußfassung vorgelegt, worin einerseits im wesentlichen die Bestimmungen des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses, bezüglich welcher eine Gefährdung der Interessen des Bundes seitens der Bundesregierung nicht wahrgenommen wurde, enthalten und zum anderen die inzwischen neuerlich notwendig gewordenen Änderungen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Spitalsärzte berücksichtigt sind.

Im einzelnen sind hiefür folgende Gründe maßgebend:

A. Zuerst sei daran erinnert, daß im Sommer 1960 die Gesamtheit der Krankenhausträger Österreichs durch die von ihr bestellten Vertreter im sogenannten Spitalerhalterverband über Forderungen der Österreichischen Ärztekammer folgende Abkommen abgeschlossen hat:

" 1.) Zur Sicherung der Existenz schliessen die Rechtsträger der Krankenanstalten mit den Ärzten, die die Berufsausbildung abgeschlossen haben und am Krankenhaus als Sekundar- oder Assistenzärzte tätig sind, unbefristete Verträge nach den für die übrigen Landes- (Gemeinde-) bediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, Vertragsbedienstetenordnung) ab. Die Rechtsträger der Privatspitäler schliessen derartige Verträge auf der Grundlage des Angestelltengesetzes ab.

2.) Die Nachtdienstzulage wird in Form einer Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage bis zum 8. Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 100.-- und ab dem 9. Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 130.-- erhöht.

3.) Die Sonn- und Feiertagszulage wird in Form einer Erschwerniszulage auf S 100.-- erhöht.

4.) (für Niederösterreich ohne Belang).

5.) Zur Behebung des Ärztemangels, vornehmlich in den Landspitälern, wird eine nach 4 Zonen gestaffelte "Zonenzulage" gewährt. Diese beträgt in der Zone 0 monatlich je

Arzt S 0.--

in der Zone 1 monatlich je Arzt S 150.--

in der Zone 2 monatlich je Arzt S 250.--

und

in der Zone 3 monatlich je Arzt S 600.--.

In die Zone 0 fallen alle Spitäler der Universitätsstädte. Die Zuordnung der Krankenanstalten in die übrigen 3 Zonen bleibt Verhandlungen zwischen Vertretern der Rechtsträger der Krankenanstalten innerhalb eines Bundeslandes mit den Vertretern der örtlich zuständigen Ärztekammern vorbehalten. Derzeit allenfalls bestehende sogenannte "gleitende Zulagen", werden mit Ablauf des 30. Juni 1960 eingestellt.

6.) (für Niederösterreich ohne Belang).

7.) Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

8.) (für Niederösterreich ohne Belang)."

Die Vertreter der nö. Spitalerhalter haben daraufhin bereits am 13.7.1960 mit der Ärztekammer für Niederösterreich grundsätzlich die Anwendung des Übereinkommens in

Niederösterreich vereinbart. Dabei wurden die nö. Krankenanstalten in die Zone 1 - 3 eingeteilt. Es wurde jedoch darüber hinaus festgelegt, dass die Sekundärärzte in solchen Krankenanstalten, die einen besonderen Mangel an Ärzten aufzuweisen haben, in eine höhere Zone eingestuft werden. Weiters wurde damals vereinbart, die Jungärzte nach einer Probezeit für unbestimmte Zeit einzustellen, allerdings mit der Möglichkeit, sie nach Abschluss der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt zu kündigen.

B. Bevor noch die beabsichtigte Regelung in einer Novelle zum nö. Jungärztegesetz verarbeitet und diese vom Landtag von Niederösterreich in Behandlung genommen werden konnte, wurden von der Ärztekammer für Niederösterreich neuerlich Forderungen zur Verbesserung der besoldungs- und dienstrechtlichen Stellung der niederösterreichischen Spitalsärzte erhoben. Sie wurden vor allem durch die 9%-ige Zulagenerhöhung in den Wiener Krankenanstalten, welche damals anlässlich der allgemeinen Bezugserhöhung für die öffentlich-rechtlich Bediensteten erfolgt ist, hervorgehoben und sollten in erster Linie die bezugsmässige Angleichung der Spitalsärzte an die Wiener Verhältnisse bringen. Gleichzeitig sollten aber auch einige Bestimmungen des am 1.1.1962 in Kraft getretenen nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 463/1961, sinngemäss für die Anstaltsärzte zur Anwendung gebracht werden, um dienstrechtliche Diskrepanzen zu den übrigen Gemeindebediensteten in Zukunft zu vermeiden. Nach Abschluss entsprechender Verhandlungen zwischen den Vertretern der Spitalsträger und der Spitalsärzte wurde von der nö. Landesregierung eine Novelle zum nö. Jungärztegesetz in den Landtag von NÖ. eingebracht, die neben den oben erwähnten Vereinbarungen im wesentlichen noch folgende Regelungen vorgesehen hat:

- 1.) Erhöhung der Nachtdienstzulage für den 1. bis einschließlich 8. Nachtdienst im Monat auf je S 109.-- und für jeden weiteren Nachtdienst auf je S 142.-- ab 1.1.1962;
- 2.) Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulagen auf S 109.-- ab 1.1.1962;
- 3.) Übernahme der Urlaubs- und Verdienstzeitenregelung des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes und
- 4.) Gewährung eines Sterbekostenbeitrages nach dem nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz.

Außerdem wären die später von der Bundesregierung beeinsprachten Regelungen über die Unkündbarkeit von Ärzten und die Ausübung der ärztlichen Nebentätigkeit sowie einige Bestimmungen der sog. Dienstanweisung für die Jungärzte, auf die später noch zurückzukommen sein wird, enthalten.

O. Der Landtag von NÖ. hat daraufhin am 5. Juli 1962 in Abänderung der Bestimmungen des nö. Jungärztegesetzes 1957 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, der - wie erwähnt - von der Bundesregierung beeinsprucht wurde.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Landtag von Niederösterreich einen Beharrungsbeschluß nicht faßte, bestanden die Spitalsärzte nicht auf die für den Einspruch maßgebenden dienstrechtlichen Regelungen, die in erster Linie auf dem oben erwähnten Abkommen mit dem Spitalerhalterverband fußen und in Niederösterreich in der Praxis eine verhältnismäßige geringe Bedeutung hatten. Lediglich hinsichtlich der ärztlichen Nebentätigkeit der Spitalsärzte soll eine Regelung getroffen werden, die im besseren Ausmaße als bisher einerseits den Ärzten den Übergang in die freie Praxis finanziell leichter bewerkstelligen läßt und andererseits den Anstalten den

herrschaften Ärztemangel durch ein langes Verbleiben der älteren Ärzte hindert. Diesbezüglich wird auf die folgenden Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen.

D. Zu Beginn dieses Jahres haben die nÖ. Spitalsärzte neuerlich verschiedene Forderungen an die Spitalserhalter gestellt. Dies wurde dadurch ausgelöst, daß die Spitalsärzte in Wien mit Wirkung vom 1.11.1963 gewisse Erhöhungen ihrer Bezüge erreicht haben, nachdem bereits zu Beginn des vergangenen Jahres den Spitalärzten in den Bundesländern Kärnten und Steiermark wesentliche finanzielle Verbesserungen gewährt wurden.

Es soll daher nunmehr eine neuerliche Verbesserung der finanziellen Situation der Spitalsärzte vorgenommen werden, damit das finanzielle Gefälle gegenüber den Wiener Spitalärzten, das nach den letzten Zulagerhöhungen entstanden ist, wieder behoben wird. Es ist beabsichtigt, damit zu verhindern, daß Spitalsärzte aus niederösterreichischen Spitälern, in welchen ohnehin im allgemeinen bereits ein drückender Spitalärztemangel herrscht, aus finanziellen Gründen nach Wien abwandern, bzw. soll erreicht werden, daß für die Zukunft eine genügende Anzahl von Ausbildungsärzten in den niederösterreichischen Spitälern vorhanden ist.

In Erreichung dieses Zieles erscheint es notwendig, folgende Regelungen zu treffen:

1. Erhöhung des Bezuges nach § 1 lit. f des Jungärztesgesetzes in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.115/1960 von derzeit insgesamt 25 % auf 35% des jeweiligen Grundbezuges. Dabei soll unter Beibehaltung der Mehrleistungs- und Ausbildungszulage von je 5 % die Erschwerniszulage mit 10% neu festgelegt (bisher 15%)

und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 15% des Grundbezeuges gewährt werden. Diese Beträge sollen dem Arzt auch während einer Erkrankung in der Dauer von 4 Wochen (28 Kalendertagen) gebühren.

2. Erhöhung der Nachtdienstzulage für den 1. bis 6. Nachtdienst im Monat auf je S 150.-- und ab dem 7. Nachtdienst auf je S 200.--.

3. Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulage auf das Ausmaß des Betrages, der für den 1. Nachtdienst im Monat bezahlt wird.

4. Gewährung einer um S 400.-- erhöhten Zonenzulage an Sekundärärzte in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Zone 3, wenn in der Krankenanstalt auf einen Sekundärarzt mehr als 40 stationäre Patienten zur Betreuung entfallen.

5. Der Wirksamkeitsbeginn dieser neuen Regelung soll mit 1. Jänner 1964 festgesetzt werden.

Ferner wurde in der Zwischenzeit im Dienstrecht der nö. Gemeindevertragsbediensteten von der bisherigen Regelung über die Vordienstzeitenanrechnung abgegangen und die besoldungsrechtliche Stellung der Gemeindebediensteten - wie bereits früher bei den nö. Landesbediensteten - von einem sogenannten Stichtag abhängig gemacht. Außerdem wurde eine gesonderte Regelung für den Erholungsurlaub eines Vertragsbediensteten, der einen Turnusdienst zu leisten hat, geschaffen. Da seinerzeit zwischen den Vertretern der Spitalsträger und der Ärztekammer für Niederösterreich vereinbart wurde, die Vordienstzeiten- und Urlaubsregelung des Gemeindevertragsbedienstetenrechtes auch für die Ausbildungsärzte zur Anwendung zu bringen, sind nunmehr in diesem Gesetz die entsprechenden Vorschriften vorzusehen.

E. § 4 des zu novellierenden Gesetzes beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, die jedoch verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Es wurden daher in der Novelle LGB1. Nr.115/1960 bereits die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 8, § 11, § 14, § 15 und § 19 der Verordnung der nö.Landesregierung vom 25. Oktober 1955 über eine Dienstanweisung für die in öffentlichen Krankenanstalten und anderen zugelassenen Ausbildungsstätten in Niederösterreich verwendeten Jungärzte, LGB1.Nr.112/1955, in das nö.Jungärztegesetz 1957 übernommen.

Da die vorher geschilderten Vereinbarungen zum Teil auch wieder Bestimmungen dieser Dienstanweisung berühren, sollen nunmehr die restlichen Bestimmungen dieser Dienstanweisung - soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind - in das Jungärztegesetz übernommen werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes könnte durch neuerliche Verordnung die Verordnung LGB1.Nr.112/1955 ausser Kraft gesetzt werden. Es würden sich dann bei Inkrafttreten des Gesetzes alle anzuwendenden Bestimmungen über das Entgelt und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte im nö.Jungärztegesetz 1957 befinden. Durch die vorgegangene Novellierung und die jetzt beabsichtigte Abänderung des Gesetzes wird dies aber bereits so zerklüftet sein, dass eine Wiederverlautbarung unumgänglich nötig erscheint.

Im besonderen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes folgendes ausgeführt:

Zu Artikel I:

Zu 1. Seitens der Ärztekammer für Niederösterreich wird immer wieder der Wunsch herangetragen, die Bezeichnung "Jungärzte" durch einen besseren Ausdruck zu ersetzen. Wenn dieser Ausdruck wohl für die Ärzte, die knapp nach der Promotion ihre Ausbildung beginnen, gerechtfertigt

sein mag, so trifft er zweifellos nicht mehr zu, wenn die Ausbildung bereits fortgeschritten ist. Insbesondere bei Assistenten, die bereits mehrere Jahre in der Anstalt tätig sind, wird er als irreführend angesehen werden müssen. Der Ausdruck "Jungärzte" ist auch aus dem Grund nicht angebracht, weil doch auf den Ausbildungsärzten ein Grossteil der medizinischen Versorgung in den Krankenanstalten ruht. Der Arzt, der eine gewisse Autorität dem Patienten gegenüber darstellt, sollte daher nicht als Jungarzt bezeichnet werden. Es war daher auf die Terminologie des Ärztegesetzes zurückzugreifen. § 2 Abs. 2 Ärztegesetz verleiht jenen Ärzten, welche zu Ausbildungszwecken in Krankenanstalten tätig sind, die Berufsbezeichnung "Arzt". Weiters musste auch auf jene Bezeichnungen, die seit langer Zeit in Krankenanstalten üblich sind und sich auch zum Teil bereits im Jungärztegesetz 1957 vorfinden, nämlich auf die Bezeichnung "Sekundararzt" und "Assistent", zurückgegriffen werden. Als Assistenten werden jene Ärzte bezeichnet, die vom verantwortlichen Primararzt bereits zu qualifizierterer Tätigkeit mit einer gewissen Verantwortung herangezogen werden und demnach auch den übrigen Ärzten vorgesetzt sind, während alle anderen Ausbildungsärzte als Sekundärärzte bezeichnet werden.

Zu 2. und 3.

Durch die Schaffung des nÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes ist es möglich, von der sinngemäßen Anwendung bestimmter Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abzugehen und die analogen Regelungen des zuerst erwähnten Gesetzes auf die nÖ. Spitalsärzte zur Anwendung zu bringen. Dies erscheint weiters im Sinne einer einheitlichen Gesetzsterminologie erstrebenswert. Es ist

daher der Hinweis im § 1 lit.a (jetzt § 1 Abs. 1 lit.a) des nö.Jungärztegesetzes auf das Entlohnungsschema I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch den Hinweis auf die Besoldungsgruppe I des nö.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes zu ersetzen. Da eine Verschiedenheit in den Bezugsansätzen nicht gegeben ist, tritt eine Änderung in den Bezügen der Anstaltsärzte hiedurch nicht ein. Gleichzeitig waren auch allfällige Ergänzungs- und Teuerungszulagen zu berücksichtigen.

Weiters sollte - wie bereits ausgeführt - die im nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz vorgesehene Vordienstzeitenregelung in das nö.Jungärztegesetz übernommen werden. Durch die jüngste Novelle zum nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz wurde anstelle einer Vordienstzeitenregelung jedoch die sogenannte Stichtagregelung eingeführt, welche nunmehr für die jeweilige bezugsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten maßgebend ist. Es müssen daher die betreffenden Bestimmungen des nö.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sinngemäß auch im nö.Jungärztegesetz, und zwar im logischen Zusammenhang mit der Regelung des Entgeltanspruches als anwendbar erklärt werden. Da jedoch für befristete Dienstverhältnisse im nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz weder die Stichtagregelung noch die bisherige Vordienstzeitenanrechnung vorgesehen ist, die Ausbildungsverhältnisse der Ärzte aber zum Großteil auf bestimmte Zeit eingegangen werden, ist es notwendig, die betreffenden Bestimmungen des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes auch für die befristeten Ausbildungsverhältnisse für anwendbar zu erklären. Da für die Einstufung der Assistenten eine gesonderte Regelung getroffen wurde, können hierbei nur jene Verwendungszeiten berücksichtigt werden, die als Assistent zugebracht wurden.

Zu 4. Wie erwähnt, soll durch die Neubestsetzung der Zulagen der nö. Spitalsärzte ab Beginn dieses Jahres im Gesamten das Bezugsniveau der Wiener Spitalsärzte erreicht werden. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, die Nachtdienstzulage in der vorgesehenen Form festzusetzen.

Zu 5. Das gleiche gilt auch für die Neufestlegung einer Aufwandsentschädigung und die damit im Zusammenhang vorgesehene Änderung der Höhe der bisherigen Erschwerniszulage. Es ist dabei daran gedacht, - dem Wunsche der Spitalsärzteschaft entsprechend und wie dies bereits in anderen Bundesländern gehandhabt wird - den Ärzten zur Abgeltung der ihnen durch die spezielle Art der ärztlichen Dienstleistung gegenüber anderen Personengruppen erwachsende Mehraufwendungen eine Aufwandsentschädigung analog der im § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen zu gewähren.

Zu 6. Die Sonn- und Feiertagszulage ist in der Höhe des Betrages festzusetzen, der für den ersten Nachtdienst im Monat gebührt. Dem § 1 Abs. 1 ist daher eine neue lit. h anzufügen.

Weiters ist eine Bestimmung lit. i anzufügen die die Regelung über die monatliche Zonenzulage beinhalten soll. Da sich die Prosektur und die Kinderabteilung des a.ö.nö. Landeskrankenhauses Mödling in Wien befinden, ist für die dort beschäftigten Ärzte nur eine Einstufung in die Zone 0 möglich. Ferner ist hier vorzusehen, daß jene Anstalten, die unter besonders großen Ärztemangel leiden, für die Dauer dieses Notstandes in die Zone 3 eingestuft werden, bzw. den Ärzten in Spitälern dieser Zone eine um S 400.-- erhöhte Zonenzulage zu gewähren ist. Diese Maßnahme ist dadurch notwendig, daß die gegenüber anderen Anstalten besondere Erschwernis des ärztlichen Dienstes im Falle eines drückenden Ärztemangels auf irgend eine Weise abgegolten

werden muß. Dies geschieht am besten in der vorgesehenen Form. Es ist nämlich insofern gerechtfertigt, diese Erschwernis durch die Erhöhung der Zonenzulage abzugelten, als in der Regel die Entfernung der Krankenanstalten von der nächsten Universitätsstadt, die für die Zuerkennung der Zonenzulage maßgebend ist, die Ursache für den Ärztemangel und damit für die Diensterschwernis ist. Da nach § 3 des zu novellierenden Gesetzes das Verhältnis von einem Sekundararzt auf 30 Betten festgelegt wurde, kann von einem Notstand erst dann gesprochen werden, wenn auf einen Sekundararzt mehr als 40 stationäre Patienten zur Betreuung fallen. Es handelt sich derzeit um die öffentlichen Krankenanstalten Allentsteig (ein Sekundararzt auf durchschnittlich 60 Patienten), Melk (zwei Sekundärärzte auf durchschnittlich 117 Patienten), Lilienfeld (3 Sekundärärzte auf durchschnittlich 142 Patienten), Scheibbs (3 Sekundärärzte auf durchschnittlich 135 Patienten), Wr. Neustadt (12 Sekundärärzte durchschnittlich auf 538 Patienten) und Zwettl (3 Sekundärärzte auf 137 Patienten im Durchschnitt).

Der neu anzufügende Absatz 2 stimmt inhaltlich mit dem aus der Dienstanweisung zu übernehmenden § 3 überein. Es war jedoch nicht notwendig, die Verpflichtung zur Bekanntgabe jeder Änderung des Familienstandes für den Arzt aufzunehmen, da bereits § 1 Abs. 1 lit. e des Gesetzes auf dieselben Anspruchsbedingungen des Vertragsbedienstetengesetzes hinweist.

Zu 7. Die Änderung des § 2 Abs. 5 beinhaltet die Übernahme der Urlaubsregelung nach dem niederösterreichischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz. Um Unklarheiten zu vermeiden, war es hier nötig auch festzulegen, welche Bezüge während desurlaubes fortzubezahlen sind. Es handelt

sich im wesentlichen um jene Zulagen, die bisher in der Regel von den Spitalsträgern während desurlaubes ausbezahlt wurden.

Zu 8. Die Beifügung eines Abs.7 zum § 2 war erforderlich, weil § 4 Abs. 2 der Dienst-anweisung in das Gesetz übernommen werden muss. Es soll daher an dem bisherigen System festgehalten werden, dass ein bezahlter Sonderurlaub den Ärzten zur wissenschaftlichen Fortbildung gewährt werden kann, wobei im Hinblick auf den individuellen Charakter dieser Bestimmung das tatsächliche Ausmaß jeweils vom Anstaltsträger festzulegen ist. Demgegenüber kann ein Urlaub gegen Fortfall der Bezüge bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden.

Zu 9. Die Gewährung der im § 1 Abs. 1 lit. f des Gesetzes festgelegten Bezüge von insgesamt 35% des jeweiligen Grundbezugses während der Erkrankung eines Spitalsarztes durch 4 Wochen hindurch, geht auf eine ähnliche Regelung für die Wiener Spitalsärzte zurück.

Zu 10. § 2 b des nö. Jungärztegesetzes hat im Hinblick auf den Wegfall der Vordienstzeitenregelung zu entfallen. Die Bezeichnung der §§ 2 c, d und e mußte entsprechend geändert werden.

Zu 11. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzeterminologie ist der bisherige Ausdruck "Dienstverhältnis" durch "Ausbildungsverhältnis" zu ersetzen.

Zu 12. An dieser Stelle war der § 5 Abs.9 der Dienst-anweisung in das Gesetz zu übernehmen.

Zu 13. Hier war die Gewährung des sogenannten Sterbekostenbeitrages für Anstaltsärzte im Sinne des niederösterreichischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig wurde zur Erzielung einer einheitlichen Terminologie in der Abfertigungsbe-

stimmung das Wort "Dienstverhältnis" durch den Ausdruck "Ausbildungsverhältnis" ersetzt.

Zu 14. Der bisherige § 4 des nö. Jungärztesgesetzes 1957 beinhaltet, wie bereits ausgeführt wurde, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verordnungsermächtigung. Da diese nun nicht mehr erforderlich ist, waren an seiner Stelle jene Bestimmungen zu übernehmen, die mangels eines sachlichen Zusammenhaltes an anderer Stelle von der Dienstanweisung in das zu novellierende Gesetz nicht übernommen werden konnte. Abs.1 des neuen § 4 entspricht dem § 2 der Dienstanweisung und Abs.4 dem bisherigen § 10 der Dienstanweisung. Im Absatz 2 des § 4 wird sinngemäß der § 18 der Dienstanweisung übernommen, welcher die Bestimmungen über die Zuteilung der Ausbildungsärzte an die einzelnen Krankenhausabteilungen enthält. Dabei war diese Bestimmung so zu formulieren, dass eindeutig ausgedrückt wird, dass bei der Zuteilung der Ärzte an die einzelnen Krankenabteilungen auf die Interessen des Dienstes nur soweit Rücksicht zu nehmen ist, als noch gewährleistet ist, dass jeder Arzt die in der Ärzte-Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildung in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit in allen Fächern absolvieren kann. Nach der bisherigen Formulierung, wonach bei der Zuteilung von Ärzten an die einzelnen Abteilungen neben den Interessen der Ausbildung auch die der Anstalt zu berücksichtigen waren, kam nämlich der Vorrang der ärztlichen Ausbildung nicht klar genug zum Ausdruck.

Im Absatz 3 war die Bestimmung über die Möglichkeit der Ausübung einer Nebentätigkeit eines Spitalarztes festzulegen. Es wird dadurch der bisherige § 8 der Dienstordnung übernommen bzw. ersetzt. Die Vertretung der Spitalsärzteschaft hat seinerzeit nicht zuletzt deshalb

die Anwendung des Vertragsbedienstetenrechtes auf ihr Ausbildungsverhältnis verlangt, weil darnach die Ausübung einer Nebentätigkeit - auch einer ärztlichen - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich der Meldung an den Dienstgeber bedarf. Eine derart uneingeschränkte Regelung wurde damals allerdings nur für die Wiener Spitalsärzte eingeführt. In Niederösterreich und auch in den anderen Bundesländern wäre diese Regelung sowohl für die Primärärzte in den Spitälern als auch für die frei praktizierenden Ärzte untragbar gewesen. Es mussten daher entsprechende Einschränkungen festgelegt werden, die nicht gewünschte Ausweitungen und Unzukömmlichkeiten hintanhaltend sollen. Dies ist dadurch geschehen, daß die Meldung der ärztlichen Nebentätigkeit als Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gilt, das jedenfalls ein Jahr nach dieser Meldung endet. Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Dienstordnung war eine ausdrückliche Bewilligung der ärztlichen Nebentätigkeit notwendig und das Ausbildungsverhältnis endete sechs Monate nach der Bewilligung. Diese Frist muß aber nach den jetzigen Erfahrungen als zu kurz bemessen angesehen werden. Auch erscheint eine bloße Meldung an Stelle der bisherigen Genehmigung dem Umstand, daß damit eine Kündigung verbunden ist, angemessener. In diesem Zusammenhang muß allerdings ausdrücklich festgestellt werden - und dies ist auch von den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich als selbstverständlich anerkannt worden - , dass der Tätigkeit des Anstaltsarztes im Spital jedenfalls der Vorrang vor einer ärztlichen Nebentätigkeit gewahrt bleiben muss. Eventuellen Bedenken des Bundes, daß vom Landtag von NÖ. trotz der Neuformulierung dieser Bestimmung wiederum eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung getroffen wird, muß insofern entgegengetreten werden, als

ja durch die Ausübung der Privatpraxis allein der auf Grund des § 2 Abs.4 des Jungärztegesetzes in der novellierten Fassung abgeschlossene Ausbildungsvertrag an sich nicht geändert wird, der bestehende Vertrag vielmehr im vollen Umfange aufrecht bleibt und ein neues Vertragsverhältnis, das ev. als Dienstverhältnis angesprochen werden könnte, jetzt nicht mehr begründet werden muß. Es kann auch nicht die Auffassung vertreten werden, daß es sich beim Fortbestand dieses Ausbildungsvertrages nur mehr um eine gesetzliche Fiktion handeln könnte, da er nur Ärzte betrifft, die die Mindestausbildungszeit vollendet haben und den Beruf selbständig ausüben. Eine solche Ansicht erschiene keineswegs schlüssig, wenn man bedenkt, daß die "Mindestausbildungszeit" schon logisch eine darüber hinausgehende weitere Ausbildung und damit auch einen Weiterbestand des Ausbildungsvertrages zuläßt. Eine Höchstdauer der Ausbildung ist nirgends festgelegt. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die eingangs des Motivenberichtes festgehaltene Auffassung verwiesen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung seinerzeit im Abschluß von unbefristeten Verträgen mit Anstaltsärzten keine Gefährdung der Bundesinteressen gesehen hat, da gegen die Novellierung des § 2 Abs. 4 des nÖ. Jungärztegesetzes 1957 kein Einspruch gem. Art. 98 B-VG. erhoben worden war, obwohl sich diese Bestimmung eigentlich auch nur auf Ärzte beziehen konnte, die die gesetzliche Mindestausbildungszeit zurückgelegt haben.

Zu 15. Wie bereits zum Punkt 1. des Gesetzesentwurfes ausgeführt wurde, war es notwendig, die Ausdrücke "Jungarzt", bzw. "Jungärzte", aus dem Gesetz zu

entfernen und durch das Wort "Art, Ärzte oder Ärztinnen" zu ersetzen.

Zu Artikel II:

Entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Träger der nö.Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer ist für bestimmte neue bzw. erhöhte Zulagen das Inkrafttreten mit 1. Juli 1960 bzw. 1.Jänner 1962 bzw. 1. Jänner 1964 anzuordnen.

Die jährliche Mehrbelastung der Krankenanstalten in Niederösterreich wird mit

zu 4	S	1,610.000.--	
zu 6 lit. h	S	930.000.--	
lit. i	S	1,050.000.--	
		<hr/>	
zusammen	S	3,590.000.--	berechnet bzw. geschätzt.

Diese Beträge erhöhen sich auf Grund der mit Wirkung vom 1.Jänner 1964 getroffenen Regelungen um folgendes:

zu 4	S	1,188.000.--	
zu 5	S	2,160.000.--	
zu 6 lit. h	S	72.000.--	
lit. i	S	70.000.--	
		<hr/>	
	S	3,490.000.--	

Der jährliche Gesamtaufwand auf Grund aller in der gegenständlichen Novelle getroffenen Regelungen beträgt demnach S 7,080.000.--.